

1 Abwägung der vorgebrachten Äußerungen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3/4 Abs. 1 BauGB)

Eingabe:

Samtgemeinderat Fürstenau:

Landkreis Osnabrück vom 19.06.2024:

Regional- und Bauleitplanung:

Wie in der Begründung korrekt dargelegt, steht der gemeindlichen Windenergieplanung das derzeit rechtskräftige RROP mit dessen Teilfortschreibung Energie 2013 entgegen. In dieser wurden Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgesetzt; die hier angedachte Fläche liegt in keinem festgesetztem Vorranggebiet Windenergienutzung und verstößt somit gegen derzeitige Ziele der Raumordnung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit dem Rechtswirksamwerden des neuen RROPs des Landkreises Osnabrück wird auch die bisherige Ausschlusswirkung des noch geltenden RROPs entfallen. Die Samtgemeinde geht mit der Gemeinde Berge daher davon aus, dass es nicht zu erheblichen Verzögerungen bei diesem Energiewendeprojekt kommen wird.

Abgesehen davon bietet sich, nach eingehender Rechtsrecherche des beauftragten Planungsbüros, evtl. auch ein anderer Lösungsweg an. In diesem Zusammenhang ist auf das Urteil des BVerwG vom 24.01.2023 4 CN 5.21 hinzuweisen.

Der Leitsatz zu diesem Urteil lautet: **"Die Gemeinde muss Flächen, für die ein Bebauungsplan als Art der baulichen Nutzung Windenergie festsetzt, nicht in das gesamträumliche Konzept für eine Konzentrationsflächenplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB einbeziehen".**

In der Kommentierung zum BauGB findet sich zu diesem Sachverhalt folgende Darlegung:

„Bebauungsplan außerhalb des Gesamtkonzepts der planerischen Steuerung

*Unberührt von der Möglichkeit, die Darstellungen eines Flächennutzungsplans mit den Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 durch Bebauungsplan zu konkretisieren, bleibt die davon zu unterscheidende Möglichkeit der Gemeinde, für **Flächen außerhalb dieses Flächennutzungsplanes** einen Bebauungsplan mit Festsetzungen für die Windenergie aufzustellen und damit - da dann § 30 zum Tragen kommt - diesen Bereich der Anwendung des § 35 zu entziehen, **ohne dass dies in das Gesamtkonzept der planerischen Steuerung der Windkraftnutzung eingebunden ist**. Ein Bebauungsplan, der Festsetzungen für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB trifft, setzt nämlich nicht zwingend Darstellun-*

*gen eines Flächennutzungsplans voraus, die die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 haben, denn von diesem zusätzlichen, auf die Steuerung der Standorte von bestimmten Vorhaben im Außenbereich gerichteten planungsrechtlichen Instrument kann die Gemeinde Gebrauch machen, sie, muss es aber nicht. Zu beachten ist dabei aber das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1, d.h. es bedarf einer Änderung des Flächennutzungsplans, sofern nicht eine der in § 8 Abs. 2 bis 4 genannten Ausnahmen greift. Die speziellen Anforderungen zur Erzielung der Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 müssen dann nicht erfüllt sein, da sich in diesem Fall die Bedeutung der Darstellungen des Flächennutzungsplans auf ihre allgemeinen Aufgaben im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 sowie auf ihre Funktion als Grundlage für die Aufstellung der Bebauungspläne nach § 8 Abs. 2 bis 4 BauGB beschränkt.
(...)“¹*

Die Rechtsprechung und Kommentierung dürfte auch für die Ausschlusswirkung im gelten RROP des Landkreises Osnabrück gelten. Denn gemäß Abschnitt D 3.5 Energie 02 Z der Teilfortschreibung Energie 2013 und den Erläuterungen dazu basiert die Ausschlusswirkung auf § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB und dient der „Steuerung für privilegierte Außenbereichsvorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB“.

Wie die o.g. Rechtsprechung und Kommentierung klarstellt, wird durch die Aufstellung des B-Plans Nr. 23 der Gemeinde Berge mit paralleler 64. Änd. des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Fürstenau der Rechtskreis des § 35 BauGB verlassen.

Im Bedarfsfall soll der vorstehend dargelegte Sachverhalt rechtzeitig mit dem Landkreis Osnabrück erörtert werden.

Der aktuell öffentlich ausliegende zweite Entwurf des RROP weist für die Fläche des Bebauungsplanes ein Vorbehaltsgebiet für landschaftsbezogene Erholung aus und unterliegt als Grundsatz der Raumordnung damit der gemeindlichen Abwägung.

Im Änderungsbereich soll eine Windenergieanlage (WEA) errichtet werden. Im Zuge der geplanten Energiewende und verstärkt durch die energiewirtschaftlichen Auswirkungen des Krieges Russlands gegen die Ukraine wurden von der Bundesregierung im Jahr 2022 verschiedene neue Gesetze auf den Weg gebracht. Zum 01.02.2023 ist das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-

¹ Schrödter [Hrsg.]: Baugesetzbuch Kommentar, 9. Auflage, Nomos Verlag 2019, § 249, Rn 22

Land-Gesetz) in Kraft getreten. Mit dem Wind-an-Land-Gesetz soll der Ausbau der Windenergie an Land erleichtert und beschleunigt werden. Dabei werden mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien nicht nur klimatische sondern auch geopolitische und ökonomische Ziele verfolgt. Angestrebt wird gem. Klimaschutzgesetz Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 und die Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern und deren Lieferanten, wie z.B. Russland. Das Planvorhaben ist daher ein Projekt im Sinne der geplanten Energiewende. In diesem Zusammenhang wird als planerische Zielsetzung und Leitlinie für die vorliegenden Bauleitplanungen neben § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB insbesondere auch auf § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) verwiesen:

„Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. (...)“

Es handelt sich dabei um ein „Optimierungsgebot“, welches grundsätzlich auch von den Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung mit einer sehr hohen Gewichtung zu berücksichtigen ist,

Nach Abwägung der Samtgemeinde ist daher hier das Vorbehaltsgebiet für landschaftsbezogene Erholung geringer zu gewichten als das Energiewendeprojekt.

Westlich sowie südlich wird das Plangebiet von Vorranggebieten Wald sowie Natur & Landschaft begrenzt. Es ist planerisch darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung dieser Vorranggebiete ausgeschlossen wird.

Erhebliche Beeinträchtigungen der genannten Vorranggebiete (Ziele der Raumordnung) sollen vermieden werden.

Ebenfalls südlich grenzt ein Vorranggebiet Biotopverbund an bzw. ragt in geringem Maße in die Planfläche hinein. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen dürfen die Anbindung und Funktionsfähigkeit der Kerngebiete und Verbundachsen des

Das Vorranggebiet Biotopverbund soll ebenfalls so gering wie möglich beeinträchtigt werden.

Biotopverbundes nicht beeinträchtigen oder ihre Entwicklungsfähigkeit behindern, so die Zielaussage des RROP-Entwurfs. Entsprechend der - zum zweiten Entwurf ausliegenden - Beikarte D.3 Übersichtskarte zum Biotopverbund ist ersichtlich, dass es sich bei der hier gegenständlichen Fläche (Gemarkung Berge, Flur 8, Flurstück 161) um eine Verbindungsfläche handelt, welche die Kernflächen des Biotopverbundes miteinander verbindet. Um bei der Überplanung des Vorranggebietes Biotopverbund einem Konflikt mit diesem Ziel der Raumordnung vorzubeugen, sollte eine Planung in Erwägung gezogen werden, welche diese Fläche geringstmöglich beeinträchtigt.

Die Planung ist somit erst mit Rechtskraft des in Aufstellung befindlichen RROP in seiner jetzigen, zweiten Entwurfsform als raumordnerisch vertretbar anzusehen.

Die Anwendbarkeit des § 245e Abs. 5 BauGB ist gegeben, allerdings wäre die Planung mit dem rechtskräftigen RROP inkl. Teilfortschreibung Energie 2013 als Ziel der Raumordnung nicht vereinbar.

Daher wäre entsprechend § 245e Abs. 5 BauGB durch die Gemeinde ein Antrag auf Zielabweichung zu stellen, welchem umgehend stattgegeben werden soll, sofern der Raumordnungsplan an der von der Gemeinde geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt.

Aus Sicht der Bauleitplanung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes. Hierzu hat bereits ein Vorgespräch stattgefunden. Eine abschließende Stellungnahme kann jedoch erst nach Vorlage vollständiger Planunterlagen abgegeben werden. Das Projekt „Energie für Berge“ wird insgesamt begrüßt.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Geltungsbereich im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“ (LSG OS 01) befindet. Damit eine Genehmigung für die FNP-Änderung erteilt werden und diese anschließend Rechtskraft erlangen kann, ist eine Entlassung des Bereiches aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich. Diese ist bei der

Hierzu gilt die gleiche Abwägung wie zum ersten Absatz der Stellungnahme des Landkreises.

Hierzu gilt die gleiche Abwägung wie zum ersten Absatz der Stellungnahme des Landkreises.

Weder nach den Darstellungen des geltenden RROPs noch nach den aktuellen Darstellungen von Vorranggebieten des in Aufstellung befindlichen neuen RROPs ist davon auszugehen, dass ein Zielabweichungsverfahren erforderlich würde.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzliche Bedenken werden seitens des Eingebers nicht vorgebracht.

Ein entsprechender Antrag auf Teillöschung des Landschaftsschutzgebietes „Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“ wurde bereits erstellt und mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Osnabrück abgestimmt.

Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Untere Denkmalschutzbehörde:

Aus Sicht der Baudenkmalpflege bestehen gegen die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau, Mitgliedsgemeinde Berge keine Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen hinsichtlich der Planaufstellung folgende Bedenken:

Nur wenige Meter westlich der Nordwestecke des Plangebietes befinden sich im bewaldeten Bereich das gesetzlich geschützte, vorgeschichtliche Kulturdenkmal „Grabhügel Berge FStNr. 13“. Dieses archäologische Baudenkmal darf nach § 6 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes nicht zerstört und in seinem Bestand nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden, auch nicht durch die Bauarbeiten zur Errichtung der geplanten Windkraftanlage oder durch deren Betrieb. Eingriffe in die denkmalwerte Substanz oder Beschädigungen des Kulturdenkmals zum Beispiel durch Havarien der Anlage sind von vornherein baulich und sicherheitstechnisch auszuschließen.

Die denkmalpflegerischen Belange sollen grundsätzlich angemessen berücksichtigt werden.

Die Errichtung einer Windkraftanlage in unmittelbarer Nähe beeinträchtigt außerdem das Erscheinungsbild des archäologischen Baudenkmals deutlich. Diese Beeinträchtigung durch eine Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien ist jedoch nach Änderung von § 7 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes im Jahr 2022 hinzunehmen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Außer dem genannten Kulturdenkmal befinden sich im Umfeld des Plangebiets weitere erhaltene vorgeschichtliche Grabhügel, darüber hinaus sind die Standorte von einigen zerstörten Grabanlagen bekannt. Insgesamt stellt sich der Bereich um den Höhenberg als vorgeschichtliche Gräberlandschaft dar. Daher ist im Plangebiet unter der Erdoberfläche mit dem Auftreten von Resten weiterer, bislang unbekannter Grabanlagen zu rechnen, die bei den anstehenden Erdarbeiten zerstört werden können.

Zur Vermeidung von Beschädigungen der bekannten Kulturdenkmale sowie auch bislang unbekannter archäologischer Denkmale sollen rechtzeitig vor jegliche Bodeneingriffen die geforderten archäologischen Untersuchungen durchgeführt werden. Diesbezüglich wird kurzfristig mit der Unteren Denkmalschutzbehörde (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Latter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277, Mail: archaeologie@osnabrueck.de) der Kontakt aufgenommen. Ferner wird ein entsprechender Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen.

Deshalb ist die für die anstehenden Bau- bzw. Erdarbeiten einzuholende denkmalrechtliche Genehmigung nach § 13 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes mit folgenden Bedingungen zu verknüpfen:

1. Anlegen von Suchgrabungsschnitten (in engmaschiger Abfolge) von ca. 5 m Breite und mindestens 50 m Länge zur Klärung der konkreten Befund- und Fundsituation auf den durch Bodeneingriffe betroffenen Flächen im Plangebiet;
2. ggf. vollständige Ausgrabung und Dokumentation der angetroffenen archäologischen Fundstellen.

Ich weise darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz).

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die zusätzlich geltende, generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes ist darüber hinaus zu beachten (vgl. nachrichtliche Übernahme auf der Planzeichnung).

Der Hinweis wird weiterhin beachtet.

Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:

Zur frühzeitigen Beteiligung der 64. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Fürstenau gibt es folgende Anmerkungen:

- Wie auf Seite 4 der Kurzerläuterung beschrieben, sind Gutachten zu den Themen Schall und Schatten erforderlich, um zu diesen Aspekten die Umweltauswirkungen betrachten zu können. Hierbei sind die Richtwerte der TA-Lärm bzw. die maximal zulässigen Beschattungszeiten maßgeblich.
- Ich weise darauf hin, dass gemäß den Hinweisen zum Schallschutz bei Windkraftanlagen des LAI Nr. 4.2 empfohlen wird, den Nachtbetrieb einer WEA erst aufzunehmen, sobald eine Typvermessung vorliegt, durch die die Einhaltung der Richt-

Die für die Bauleitplanung erforderlichen Gutachten zur Beurteilung der planbedingten Umweltauswirkungen werden im Rahmen der obligatorischen Umweltprüfung erstellt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

werte belegt wird.

- Die erforderlichen Gutachten sind nach Maßgabe des Windenergieerlasses vom 02.09.2021 zu erstellen.
- Die Vereinfachungen der Prüfung der optisch bedrängenden Wirkung einer WEA gem. § 249 Abs. 10 BauGB kommen nur WEA im Außenbereich zugute. Da zeitgleich die Aufstellung eines Bebauungsplans geplant ist, ist entsprechend der Faustformel des OVG Münster ab dem Abstand der dreifachen Gesamthöhe einer WEA eine optisch bedrängende Wirkung auf Wohnhäuser nicht zu erwarten. Bei einem Abstand zwischen der zwei- und dreifachen Gesamthöhe ist besonders zu prüfen, ob eine optisch bedrängende Wirkung vorliegen kann.

Die erforderlichen Gutachten sollen auf Grundlage der geltenden Rechtsgrundlagen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik erstellt werden.

Samtgemeinde und Gemeinde gehen davon aus, dass zur Beurteilung einer optisch bedrängenden Wirkung, zumindest bei der Bestimmung eines allgemeinen Mindestabstandes, § 249 Abs. 10 BauGB auch für Windenergieanlagen herangezogen werden kann, die in einem Bebauungsplan liegen. Gem. § 249 Abs. 10 BauGB gilt, dass bei Einhaltung eines Mindestabstandes, der der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage entspricht, der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung dem Vorhaben i.d.R. nicht entgegensteht. Diese Ansicht der Gemeinde wird durch die Arbeitshilfe Windenergie des Landes Niedersachsen gestützt:

„Das WindBG sowie die §§ 245e und § 249 BauGB finden auf Bauleitpläne unmittelbare Anwendung.“²

und:

„Auch für die Prüfung einer „optisch bedrängenden Wirkung“ im Sinne von § 249 Abs. 10 BauGB, ist eine Referenzanlage erforderlich. Denn auch wenn sich § 249 Abs. 10 BauGB auf Vorhaben bezieht und nicht direkt die Planung adressiert, ist der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung auch auf Ebene der Planung einzustellen. Dieser Belang wird einem Vorhaben regelmäßig dann entgegengehalten werden können, wenn zur zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken die zweifache Höhe der Windenergieanlage als einzuhaltendes Abstandsmaß unterschritten ist. Abwägungsfehlerhaft wären Flächenfestlegungen, die diesen Wert unterschreiten.“³

Auf etwaige spezielle Besonderheiten - die ggf. einen weiteren Mindestabstand erfordern würden - soll im Bedarfsfall im weiteren Planverfahren eingegangen werden.

² Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: „Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen“, Stand Juni 2024, Kapitel 1.3.4

³ ebenda, Kapitel 2.2.1

Bauaufsicht Innenbereich:

Aus Sicht der Bauaufsicht Innenbereich bestehen gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes keine Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Untere Naturschutz- und Waldbehörde:

Eine endgültige Stellungnahme kann derzeit nicht gegeben werden, da wichtige Planungsunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 der Gemeinde Berge, wie der Umweltbericht und der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag, nicht vorliegen.

Es ist i.d.R. nicht üblich, dass zum Zeitpunkt der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3/4 Abs. 1 BauGB) bereits alle erforderlichen Planunterlagen (z. B. Gutachten) vorliegen. Denn durch das frühzeitige Beteiligungsverfahren sollen u.a. ja gerade auch die Belange ermittelt werden, die z.B. im Rahmen der Umweltprüfung auf evtl. erhebliche Auswirkungen untersucht werden müssen.

Im Rahmen des weiteren Planverfahrens werden alle erforderlichen Planunterlagen und Gutachten erstellt und im Beteiligungsverfahren (§§ 3/4 Abs. 2 BauGB) veröffentlicht.

Das Planungsgebiet des Bebauungsplanes Nr. 23 der Gemeinde Berge liegt im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“ (LSG OS 01). Im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Planes ist deshalb ein Antrag auf Herausnahme der betreffenden Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet (LSG-Löschung), u.a. einschließlich der Prüfung von Alternativstandorten und einer ausführlichen Begründung, bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Damit zusammenhängend sollten im Rahmen der 64. Änderung die Flächen des Landschaftsschutzgebietes im Bestand sowie die zukünftig vorgesehene Abgrenzung des LSG auch im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

Ein entsprechender Antrag auf Teillöschung des Landschaftsschutzgebietes „Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“ wurde bereits erstellt und mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Osnabrück abgestimmt.

Weiterhin befindet sich der geplante Standort der Windenergieanlage in einem Bereich von regional bedeutenden und unbeeinträchtigten Landschaften sowie entsprechend dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück 2023 in einer Landschaftsbildeinheit mit hoher Bedeutung, weshalb die Planung hierauf bezogen kritisch zu werten ist.

Im Änderungsbereich soll eine Windenergieanlage (WEA) errichtet werden. Im Zuge der geplanten Energiewende und verstärkt durch die energiewirtschaftlichen Auswirkungen des Krieges Russlands gegen die Ukraine wurden von der Bundesregierung im Jahr 2022 verschiedene neue Gesetze auf den Weg gebracht. Zum 01.02.2023 ist das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz) in Kraft getreten. Mit dem Wind-an-Land-Gesetz soll der Ausbau der Windenergie an Land erleichtert und beschleunigt werden. Dabei werden mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien nicht nur klimatische

sondern auch geopolitische und ökonomische Ziele verfolgt. Angestrebt wird gem. Klimaschutzgesetz Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 und die Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern und deren Lieferanten, wie z.B. Russland. Das Planvorhaben ist daher ein Projekt im Sinne der geplanten Energiewende. In diesem Zusammenhang wird als planerische Zielsetzung und Leitlinie für die vorliegenden Bauleitplanungen neben § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB insbesondere auch auf § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) verwiesen:

„Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. (...)“

Es handelt sich dabei um ein „Optimierungsgebot“, welches grundsätzlich auch von den Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung mit einer sehr hohen Gewichtung zu berücksichtigen ist,

Die Samtgemeinde ist sich darüber bewusst, dass eine raumbedeutsame Windenergieanlage auch einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild darstellt. Dieser Eingriff wird im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ermittelt und bewertet. Durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen soll dieser Eingriff auch so weit wie möglich minimiert werden.

Nach Abwägung der Samtgemeinde ist das geplante Energiewendeprojekt jedoch stärker zu gewichten als die Belange von Natur und Landschaft.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Maßnahmen der Energiewende die bestehenden negativen Auswirkungen auf das Klima mindern und damit auch positive Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben. Die Planung wird daher beibehalten.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.

Archäologische Denkmalpflege Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück vom 17.05.2024:

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen hinsichtlich der Planaufstellung **folgende Bedenken:**

Nur wenige Meter westlich der Nordwestecke des Plangebietes befinden sich im bewaldeten Bereich das gesetzlich geschützte, vorgeschichtliche Kulturdenkmal „Grabhügel Berge FStNr. 13“. Dieses archäologische Baudenkmal darf nach § 6 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes nicht zerstört und in seinem Bestand nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden, auch nicht durch die Bauarbeiten zur Errichtung der geplanten Windkraftanlage oder durch deren Betrieb. Eingriffe in die denkmalwerte Substanz oder Beschädigungen des Kulturdenkmals zum Beispiel durch Havarien der Anlage sind von vornherein baulich und sicherheitstechnisch auszuschließen.

Die Errichtung einer Windkraftanlage in unmittelbarer Nähe beeinträchtigt außerdem das Erscheinungsbild des archäologischen Baudenkmals deutlich. Diese Beeinträchtigung durch eine Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien ist jedoch nach Änderung von § 7 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes im Jahr 2022 hinzunehmen.

Außer dem genannten Kulturdenkmal befinden sich im Umfeld des Plangebiets weitere erhaltene vorgeschichtliche Grabhügel, darüber hinaus sind die Standorte von einigen zerstörten Grabanlagen bekannt. Insgesamt stellt sich der Bereich um den Höhenberg als vorgeschichtliche Gräberlandschaft dar. Daher ist im Plangebiet unter der Erdoberfläche mit dem Auftreten von Resten weiterer, bislang unbekannter Grabanlagen zu rechnen, die bei den anstehenden Erdarbeiten zerstört werden können.

Deshalb ist die für die anstehenden Bau- bzw. Erdarbeiten einzuholende denkmalrechtliche Genehmigung nach § 13 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes mit fol-

Die denkmalpflegerischen Belange sollen grundsätzlich angemessen berücksichtigt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zur Vermeidung von Beschädigungen der bekannten Kulturdenkmale sowie auch bislang unbekannter archäologischer Denkmale sollen rechtzeitig vor jegliche Bodeneingriffen die geforderten archäologischen Untersuchungen durchgeführt werden. Diesbezüglich wird kurzfristig mit der Unteren Denkmalschutzbehörde (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Latter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277, Mail: archaeologie@osnabrueck.de) der Kontakt aufgenommen.

Ferner wird ein entsprechender Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen.

genden Bedingungen zu verknüpfen:

1. Anlegen von Suchgrabungsschnitten (in engmaschiger Abfolge) von ca. 5 m Breite und mindestens 50 m Länge zur Klärung der konkreten Befund- und Fundsituation auf den durch Bodeneingriffe betroffenen Flächen im Plangebiet;
2. ggf. vollständige Ausgrabung und Dokumentation der angetroffenen archäologischen Fundstellen.

Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz).

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die zusätzlich geltende, generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes ist darüber hinaus zu beachten (vgl. nachrichtliche Übernahme auf der Planzeichnung).

Der Hinweis wird weiterhin beachtet.

**Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr, Geschäftsstelle
Osnabrück vom 03.06.2024:**

Die oben näher bezeichnete Bauleitplanung berührt die Belange der von hier betreuten Landesstraße 102, daher nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht hier wie folgt Stellung:

Gegen die Flächennutzungsplanänderung bestehen von hier keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Jedoch verweise ich bzgl. der Anbindung an die Landesstraße 102 ausdrücklich auf meine derzeit noch ausstehende Stellungnahme zum verbundenen BPlan 23 „Sondergebiet Energiepark Berge Süd“ der Gemeinde Berge. Aufgrund von Klärungsbedarf bzgl. der Erschließung, wurde für die Stellungnahme am 31.05.2024 um Fristverlängerung bis zum 14.06.2024 gebeten.

Die Stellungnahme der Landesbehörde zum B-Plan Nr. 23 der Mitgliedsgemeinde Berge liegt der Gemeinde Berge vor und wird von dieser im Rahmen der Abwägung zum B-Plan Nr. 23 berücksichtigt. I
Ein besonderer Abwägungsbedarf besteht diesbezüglich im Rahmen der vorliegenden Änderung des FNP der Samtgemeinde nicht.

Im Weiteren betrifft die Flächennutzungsplanänderung das von hier betreute Straßennetz nicht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover vom 19.06.2024:**Boden**

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Betrieb und Rückbau von Windenergieanlagen (WEA) sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern. Dies entspricht der Vorsorgepflicht des BBodSchG (§7). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG §4). Demzufolge geben wir im Folgenden Empfehlungen zum Bodenschutz bei der Planung (z.B. für Potenzialstudien, Bauleitplanung) und bei Bau- bzw. Rückbaumaßnahmen von WEA. Zudem geben wir fachliche Hinweise zur weiteren Prüfung im Verfahren. Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP3.1.1,04).

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden. Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40.

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:

Kategorie

Plaggenesch

Die Karten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem

Das BBodSchG wäre im Rahmen der Bauleitplanung nur anzuwenden, wenn Vorschriften des Bauplanungsrechts Einwirkungen auf den Boden nicht regeln würden (vgl. § 3 Abs. 1 BBodSchG). Da das Schutzgut Boden jedoch ausdrücklich zu den Umweltgütern zählt, die gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen sind, findet das BBodSchG hier keine unmittelbare Anwendung.

Im Rahmen der obligatorischen Umweltprüfung zur vorliegenden Planung und der darin integrierten Eingriffs-Ausgleichs-Regelung (nach Osnabrücker Kompensationsmodell) ist auch das Schutzgut Boden angemessen zu berücksichtigen. Dabei werden u.a. die Auswirkungen durch den Verlust und die Änderung von Bodenfunktionen aufgrund von Versiegelung, Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag), Verdichtung, Durchmischung, Einträgen anderer Bodenbestandteile und Entwässerung bewertet. Notwendige Ausgleichsmaßnahmen für die durch den B-Plan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft werden ebenfalls im weiteren Planverfahren konkret benannt. Eine Bewertung des Schutzgutes Boden, differenziert nach den Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG, würde nicht zu einem anderen Gesamtergebnis führen. Dementsprechend ergibt sich diesbezüglich kein weiterer Regelungsbedarf im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung.

Hinsichtlich der Bodenfunktionen werden erhebliche Veränderungen und Beeinträchtigungen durch die Planung vorbereitet. Insbesondere die baubedingten Änderungen der Bodenfunktionen durch Bebauung und sonstige Bodenversiegelungen und die damit einhergehende Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden sind als erheblich negative Umweltauswirkungen einzustufen.

Zu den Eschböden ist zudem aus fachlicher

Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktion und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.

Sicht noch zu ergänzen: Die Besonderheit der Eschböden liegt in der hohen Bodenfruchtbarkeit und in ihrer kulturhistorischen Archivfunktion. Im betrachteten Natur- und Kulturräum sind Eschböden häufig anzutreffen und nicht als seltener Bodentyp einzustufen. Ein grundsätzlicher Verzicht der städtebaulichen Fortentwicklung auf Flächen mit Eschböden würde nicht nur in der Gemeinde Berge die Siedlungsentwicklung übermäßig einschränken.

Von Seiten der Unteren Denkmalbehörde wurde auf bestehende archäologische Denkmale sowie ggf. noch nicht zu Tage getretene Bodendenkmale hingewiesen. Dementsprechend werden von dort archäologische Untersuchungen im Vorfeld geplanter Bodeneingriffe gefordert.

Dieser Forderung soll nachgekommen werden. Diesbezüglich wird kurzfristig mit der Unteren Denkmalschutzbehörde (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Latter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277, Mail: archaeologie@osnabrueck.de) der Kontakt aufgenommen.

Ferner wird ein entsprechender Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen.

Die Darstellung des geplanten Sondergebietes „Windenergieanlage“ am vorgesehenen Standort ist seitens der Samtgemeinde und Gemeinde wohl abgewägt worden. Das Plangebiet ist im Zusammenhang mit der geplanten Energiezentrale (B-Plan Nr. 22 der Gemeinde Berge, 63. Änd. FNP) zu betrachten. Sie soll erforderlichen Strom für die Anlagen im B-Plan Nr. 22 liefern.

Durch die noch akzeptable Entfernung zum B-Plan Nr. 22, durch die bestehende Straßenanbindung (L 102, Bippener Straße) sowie die Flächenverfügbarkeit ergab sich die grundsätzliche Eignung des Plangebietes und die entscheidenden Argumente für den Standort.

Nach § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Im Rahmen der vorliegenden Planung ist die Notwendigkeit zur Überplanung der landwirt-

schaftlichen Fläche insbesondere damit zu begründen, dass es derzeit keine in ausreichender Anzahl verfügbaren unbebauten Grundstücke für die geplanten Nutzung gibt.

Ferner gibt es weder geeignete Innenentwicklungspotentiale noch wäre die Aktivierung von Gebäudeleerständen und Baulücken oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung zielführend.

Zu dem Plangebiet bestehen derzeit keine sinnvollen Alternativstandorte.

Bodenschutz beim Bauen

In der Planung sollten zudem frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen (z.B. die umliegenden Flächen). Beim Bau von Windenergieanlagen bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen, Lager-, Arbeits- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und -umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung oder die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial.

Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in

Bei den künftigen Baumaßnahmen im Plangebiet sind seitens der am Bau beteiligten Firmen grundsätzlich auch die gesetzlichen Vorgaben und allgemein anerkannten Regeln der Technik u.a. zum Schutz des Bodens zu beachten.

[In der Stellungnahme des Landkreises zum parallel aufgestellten B-Plan Nr. 23 der Gemeinde Berge werden seitens der Unteren Bodenschutzbehörde beim Landkreis Osnabrück für die Realisierungsphase eine bodenkundliche Baubegleitung sowie ein abgestimmtes Bodenschutzkonzept gefordert. Diesen Forderungen soll nachgekommen werden.](#)

Ein besonderer Regelungsbedarf ergibt sich diesbezüglich jedoch für die vorliegende Bauleitplanung nicht.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Hierzu gilt die vorstehende Abwägung sinngemäß.

möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

Insbesondere bei größeren Vorhaben empfehlen wir die Hinzuziehung einer Bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ dienen. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.

Hierzu gilt die vorstehende Abwägung sinngemäß.

Bei Rückbaumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Mit dem niedersächsischen Windenergieerlass (gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW vom 20.07.2021) wird die Rückbauverpflichtung dahingehend konkretisiert, dass „(...) grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen (zurückzubauen sind)“. Ein Verbleib der Fundamente im Boden sollte somit ausgeschlossen werden. Beim Rückbau sind zudem bodenschutzfachliche Anforderungen zu beachten. Wir weisen hierzu neben den Ausführungen in Kap. 4.4 des Windenergieerlasses auf den Leitfaden der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) hin.

Hierzu gilt die vorstehende Abwägung sinngemäß.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Bau-
maßnahmen erfolgen, verweisen wir für
Hinweise und Informationen zu den Bau-
grundverhältnissen am Standort auf den
NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum
Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen
ersetzen keine geotechnische Erkundung
und Untersuchung des Baugrundes bzw.
einen geotechnischen Bericht. Geotechni-
sche Baugrunderkundungen/-
untersuchungen sowie die Erstellung des
geotechnischen Berichts sollten gemäß der
DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit
der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fas-
sungen erfolgen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genom-
men.

Konkrete Baugrunduntersuchungen bleiben
der nachfolgenden Realisierungsphase vor-
behalten. Ein besonderer Regelungsbedarf
besteht daher diesbezüglich im Rahmen der
vorliegenden Bauleitplanung nicht.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkei-
ten und Erdölaltverträgen für Sie relevant
sind, beachten Sie bitte unser Schreiben
vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-
L67214-07-2024-0001).

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis
genommen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertrete-
nen Belange haben wir keine weiteren Hin-
weise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das
Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den
raumplanerischen Belangen etc. ableiten
und vorausschauend berücksichtigen zu
können. Die Stellungnahme wurde auf Ba-
sis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt.
Die verfügbare Datengrundlage ist weder
als parzellenscharf zu interpretieren noch
erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die
Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach
weiteren Rechtsvorschriften und Normen
erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse,
Bewilligungen oder objektbezogene Unter-
suchungen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück vom 03.06.2024:

Bei der o. g. Planung werden von Seiten
des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes
Osnabrück keine Bedenken erhoben.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genom-
men.

Empfehlungen im Hinblick auf Umweltbe-
lange werden von hier aus im Parallelver-
fahren (Bebauungsplan Nr. 23 „Sonderge-
biet Energiepark Berge-Süd“ der Gemeinde
Berge) vorgeschlagen.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Osnabrück, Außenstelle Bersenbrück
vom 10.06.2024:

Der ca. 5,3 ha große Geltungsbereich der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau liegt ca. 1,5 km südlich vom Ortsausgang des Ortsteils Berge östlich von der Bippener Straße (L 102) südlich des Einmündungsbereichs der Gemeindestraße „Neustadt“ in die L 102. Das Plangebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Acker und kleinflächig als Wald genutzt.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Vorgesehen ist die Errichtung einer Windkraftanlage für die Umsetzung der Energiewende und Treibhausgasneutralität. Dafür ist die Erstellung eines Bebauungsplanes notwendig. Vorgesehen ist die Ausweisung als Sondergebiet „Windenergieanlage“.

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Um den Verlust der Fläche für die Landwirtschaft möglichst gering zu halten, sollte die Ausweisung der nicht unmittelbar durch die Bebauung betroffenen Teilflächen auch als Fläche für die Landwirtschaft erfolgen.

Die Anregung wird aufgegriffen und durch eine entsprechende textliche Darstellung soll eine mit der vorrangigen Windenergienutzung verträgliche Landwirtschaft zugelassen werden.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RRÖP) des Landkreises Osnabrück sieht den Geltungsbereich u.a. als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft vor. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fürstenau ist er als Fläche für die Landwirtschaft und teilweise Forst dargestellt.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Immissionsschutzrechtlich ergeben sich aus dem Betrieb der in den Planunterlagen erläuterten Windkraftanlage keine speziellen Anforderungen an benachbarte landwirtschaftliche Nutzungen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ein Hinweis auf von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung möglicherweise ausgehende Geruchs-, Lärm- und Staubimmissionen, die als ortsüblich hinzunehmen sind, sollte in den Flächennutzungsplan mit aufgenommen werden.

Der gewünschte Hinweis ist bereits in den Planunterlagen enthalten.

Zum Schutz des Bodens vor Verdichtung bei bauzeitlicher Inanspruchnahme von Böden und Bodenmaterialien, die nach Bau-

Bei den künftigen Baumaßnahmen im Plangebiet sind seitens der am Bau beteiligten Firmen grundsätzlich auch die gesetzlichen

abschluss wieder natürliche Bodenfunktionen erfüllen sollen, sind die Handlungsanleitungen der DIN 19639, DIN 19731 und DIN 18915 - wie in den vorliegenden Unterlagen beschrieben - umzusetzen. Für Hinweise zur fachlichen Anwendung der Normen steht die Landwirtschaftskammer beratend zur Verfügung. Darüber hinaus sollten die Hinweise des BVB [1] zu den Themen „Bodenkontamination, Rückbau und Folgenutzung“ Berücksichtigung finden.

Der hier erzeugte Strom soll den ca. 1,4 km entfernten Energiepark Nord mit Energie versorgen. Hierfür müssen Verbindungsleitungen zum Energiepark verlegt werden, deren bauliche Auswirkungen auf die Agrarstruktur in dieser Stellungnahme ohne Berücksichtigung bleiben.

Für einen vollständigen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft sind laut Kurzerläuterung voraussichtlich externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die jedoch erst im weiteren Planverfahren konkret benannt werden sollen. Wir weisen deshalb vorsorglich bereits jetzt darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist.

Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Bei der Baumaßnahme ist nach dem Planvorhaben direkt Wald im Sinne des § 2 NWaldLG in der neusten Fassung vom 17.05.2022 betroffen. Die überplante Waldfläche ist mindestens im Verhältnis 1:1 in möglichst unmittelbarem Einzugsbereich auszugleichen. Bei Ersatz- und Ausgleichsflächen (Ersatzaufforstungen) sollte das

Vorgaben und allgemein anerkannten Regeln der Technik u.a. zum Schutz des Bodens zu beachten.

[In der Stellungnahme des Landkreises zum parallel aufgestellten B-Plan Nr. 23 der Gemeinde Berge werden seitens der Unteren Bodenschutzbehörde beim Landkreis Osnabrück für die Realisierungsphase eine bodenkundliche Baubegleitung sowie ein abgestimmtes Bodenschutzkonzept gefordert. Diesen Forderungen soll nachgekommen werden.](#)

Hierzu ergibt sich im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung kein besonderer Regelungsbedarf.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Verbindungsleitungen außerhalb der B-Pläne sind nach dem jeweiligen Fachrecht zu planen und zu bewerten.

Grundsätzlich sollen auch bei dem Bau von Verbindungsleitungen die landwirtschaftlichen Belange angemessen berücksichtigt werden.

Im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Ausgleichsflächen sollen grundsätzlich auch die landwirtschaftlichen Belang angemessen berücksichtigt werden. Die Ausgleichsflächen werden im weiteren Planverfahren konkret bestimmt.

Notwendige Waldumwandlungen sollen durch angemessene Ersatzaufforstungen kompensiert werden. Eine konkrete Bewertung erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung mit integrierter Eingriffs-Ausgleichs-Regelung.

Forstamt Weser-Ems beratend hinzugezogen werden.

Über die o. g. Aspekte hinausgehende besondere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von land- und forstwirtschaftlicher Seite nicht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Landkreis Emsland, Meppen vom 18.06.2024:

Naturschutz und Forsten

Naturschutzrechtlich geschützte Bereiche: Durch das geplante Vorhaben sind naturschutzrechtlich geschützte Bereiche gemäß §§ 23, 26, 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 Abs. 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) und § 32 BNatSchG oder gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 Abs. 2 NNatSchG nicht betroffen. Das nächstgelegene Schutzgebiet, das Naturschutzgesetzgebiet (NSG) „Hahnenmoor“, befindet sich ca. 7,5 km nordwestlich des Planstandorts und wird durch die geplante Winderenergieanlage (WEA) in keiner relevanten Weise tangiert.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingegers nicht vorgebracht.

Arten und Lebensräume:

Arten:

Es liegt eine Bedeutung des NSG „Hahnenmoor“ für Brutvögel/Rastvögel vor. Aufgrund der relativ großen Entfernung von mindestens ca. 7,5 km zum Planstandort wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Emsland jedoch keine saP eingefordert. Höchstwahrscheinlich wird für die geplante Errichtung der WEA von der UNB des Landkreises Osnabrück ohnehin eine saP gefordert.

Zur Beurteilung der planbedingten Auswirkungen auf Artenschutzbelange wurde bereits eine Artenschutzrechtliche Untersuchung insb. zur Avifauna und zu Fledermäusen beauftragt.

Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie:

Durch das geplante Vorhaben sind empfindliche Pflanzen und Ökosysteme, Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie außerhalb von FFH-Gebieten oder gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotope nicht betroffen.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingegers nicht vorgebracht.

Wald und sonstige Gehölzstrukturen:

Der vorgegebene Abstand der WEA zu Wald (einschließlich geplanten Aufforstungsflächen) von 100 m wird zu den

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingegers nicht vorgebracht.

nächsten Waldflächen auf dem Gebiet des Landkreises Emsland eingehalten.

Eingriffsregelung:

Die Bearbeitung der Eingriffsregelung erfolgt gemäß der NLT-Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie (Stand Oktober 2014). Hierzu gehört eine Bewertung des Landschaftsbildes. Die Kompensation der durch die geplante Windenergieanlage verursachten erheblichen negativen Umweltauswirkungen erfolgt durch eine Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 6 NNatSchG. Diese bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, wobei die gesetzliche Obergrenze für die Höhe des Ersatzgeldes bei 7 % der Investitionssumme liegt. Die weiteren Ausführungen und Vorgaben hierzu sollten durch die UNB des Landkreises Osnabrück erfolgen.

Im Rahmen der Umweltprüfung mit integrierter Eingriffs-Ausgleichs-Regelung wird auch eine Landschaftsbildbewertung u.a. unter Berücksichtigung der Arbeitshilfe „Bemessung der Ersatzzahlungen für Windenergieanlagen“ (Niedersächsischer Landkreistag 2018) durchgeführt.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim vom 03.06.2024:

Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planung keine grundsätzlichen Bedenken vor. Unsere Stellungnahme gilt für beide o. g. Aufstellungsverfahren. Die Aufstellungsverfahren befinden sich zurzeit im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. I BauGB. Daher ist diese Stellungnahme nicht als abschließend zu verstehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingegers nicht vorgebracht.

Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuerrichtung einer Windenergieanlage durch die Ausweisung von Sondergebietsflächen geschaffen. Wir begrüßen die Planungen grundsätzlich vor dem Hintergrund des Ausbaus von erneuerbaren Energiequellen zur Sicherung der Versorgung im Rahmen der Energiewende.

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.

Grundsätzlich regen wir an, dass die Gebiete für Windenergie- und Fotovoltaikanlagen künftige Betriebserweiterungen ansässiger Unternehmen nicht beeinträchtigen dürfen. Daher sollten im Rahmen der endgültigen Festlegung der Standorte von Windenergieanlagen möglichst betriebsferne Standorte gewählt werden, um etwaige Beein-

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand sind durch die vorliegende Planung keine erheblichen Auswirkungen auf ortsansässige Gewerbebetriebe zu erwarten. Im Plangebiet soll eine Windenergieanlage errichtet werden, die die geplante Energiezentrale in Berge (B-Plan Nr. 22 der Gemeinde Berge) mit Strom versorgt. Das Planvorha-

trachtungen für Betriebsgelände und Betriebsabläufe gering zu halten. Sofern eine Einbeziehung von Betriebsgelände erwogen wird, sollte eine entsprechende Planung nur im Konsens mit dem Eigentümer bzw. dem Nutzer der Flächen erfolgen. Ebenso ist grundsätzlich davon abzugehen, dass auf Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Rohstoffsicherung und -gewinnung Standorte von Windenergieanlagen geplant werden. Sofern eine Einbeziehung von Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Rohstoffsicherung und -gewinnung erwogen wird, sollte eine entsprechende Planung ebenfalls nur im Konsens mit dem Eigentümer bzw. dem Nutzer der Flächen erfolgen. Im gegenwärtigen zweiten Beteiligungsverfahren zur Neuaufrstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) für den Landkreis Osnabrück ist für das Areal kein Gebiet zur Rohstoffgewinnung ausgewiesen, obwohl das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) dieses Gebiet als eine verzeichnete Lagerstätte 2. Ordnung mit volkswirtschaftlicher Bedeutung für den Abbau von Sand kennzeichnet. Hinsichtlich der Konkurrenz mit der geplanten Neuerrichtung einer Windenergieanlage ist eine Nutzung der Fläche in nachgeordneter Weise, auch zur Aufrechterhaltung einer funktionierenden Baustoffindustrie, zu prüfen. Beispielsweise wäre es verstellbar, dass der Rohstoff in dieser Lagerstätte abgebaut würde und anschließend eine Windenergienutzung stattfinden könnte.

ben ist daher ein Projekt im Sinne der geplanten Energiewende. In diesem Zusammenhang wird als planerische Zielsetzung und Leitlinie für die vorliegenden Bauleitplanungen neben § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB insbesondere auch auf § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) verwiesen:

„Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. (...)“

Die vorliegende Planung liegt dementsprechend im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.

Zudem beachtet die Samtgemeinde grundsätzlich im Rahmen der Bauleitplanung u.a. die generellen Planungsziele und die Planungsleitlinien, wie sie unter § 1 Abs. 5 u. 6 BauGB dargelegt sind. Dies gilt ebenso für die ergänzend unter § 1a BauGB aufgeführten umweltschützenden Belange, wonach z.B. mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Eine Aufstellung von Bauleitplänen erfolgt dabei in der Regel nur dann, wenn dies unbedingt für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Die Darstellung des geplanten Sondergebietes „Windenergieanlage“ am vorgesehenen Standort ist seitens der Samtgemeinde und Gemeinde wohl abgewägt worden. Das Plangebiet ist im Zusammenhang mit der geplanten Energiezentrale (B-Plan Nr. 22 der Gemeinde Berge) zu betrachten. Sie soll erforderlichen Strom für die Anlagen im B-Plan Nr. 22 liefern.

Durch die noch akzeptable Entfernung zum B-Plan Nr. 22, durch die bestehende Straßenanbindung (L 102, Bippener Straße) sowie die Flächenverfügbarkeit ergab sich die grundsätzliche Eignung des Plangebietes und die entscheidenden Argumente für den Standort.

Nach § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich

oder als Wald genutzter Flächen begründet werden. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Im Rahmen der vorliegenden Planung ist die Notwendigkeit zur Überplanung der landwirtschaftlichen Fläche insbesondere damit zu begründen, dass es derzeit keine in ausreichender Anzahl verfügbaren unbebauten Grundstücke für die geplanten Nutzung gibt.

Ferner gibt es weder geeignete Innenentwicklungspotentiale noch wäre die Aktivierung von Gebäudeleerständen und Baulücken oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung zielführend.

Zu dem Plangebiet bestehen derzeit keine sinnvollen Alternativstandorte.

Ein Ausgleich in Form von Entsiegelungen an anderer Stelle ist derzeit ebenfalls nicht möglich.

Zu den Vorsorge- bzw. Vorbehaltsgebiet „Rohstoffgewinnung (Sand)“ ist folgendes zu sagen:

Nach dem geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück 1994 liegt das ca. 5,3 ha große Plangebiet u.a. auch in einem deutlich größerem Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung (Sand).

Nach dem in Aufstellung befindlichen neuen RROP des Landkreises Osnabrück (Stand 2. Auslegung, Mai 2024) liegt das Plangebiet nicht (mehr) in einem Vorbehaltsgebiet (neue Bezeichnung für Vorsorgegebiet) für Rohstoffgewinnung (Sand).

Grundsätzlich ist den raumordnerisch festgelegten Vorsorge-/bzw. Vorbehaltsgebieten bei der Abwägung ein hoher Stellenwert beizumessen. Von diesen raumordnerischen Festlegungen kann jedoch im Rahmen der Abwägung abgewichen werden, da sie keine verbindlichen Ziele der Raumordnung darstellen sondern als Grundsätze gelten, die der kommunalen Abwägung zugänglich sind.

Nach Abwägung der Samtgemeinde ist das geplante Energiewendeprojekt höher zu gewichten als die Vorsorge- bzw. Vorbehaltsgebiete.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Polizeinspektion Osnabrück, Sachgebiet Verkehr vom 21.05.2024:

Zum momentanen Zeitpunkt konnten aus verkehrspolizeilicher Sicht keine näheren Angaben erlangt werden. Insofern fällt es schwer eine Stellungnahme abzugeben. Der verkehrspolizeiliche Bereich scheint aktuell nicht betroffen zu sein.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Sollte sich dies ändern, bitte ich um Nachricht.

Samtgemeindefeuerwehr Fürstenau, Gemeindebrandmeister vom 09.06.2024:

Im Bereich des Plangebietes sollte ein Unterflurhydrant errichtet werden, um dort eine Löschwasserversorgung sicherzustellen.

Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen vorsorgenden Brandschutzes sollen nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Regelwerke im Bedarfsfall die entsprechenden Einrichtungen (z.B. Hydranten, Zisternen, Löschwasserteiche etc.) hergestellt werden.

Notwendige Ausstattungen insbesondere auch zur leitungsunabhängigen Löschwasserversorgung werden mit dem Wasserverband Bersenbrück und dem Ortsbrandmeister sowie der Hauptamtlichen Brandschau beim Landkreis Osnabrück abgestimmt.

Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück vom 10.06.2024:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum

Vorhandene Versorgungseinrichtungen sollen grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht behandelt werden, damit Schäden und Unfälle vermieden werden können. Im Bedarfsfall soll der jeweilige Versorgungsträger um Anzeige der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit gebeten werden.

Ein besonderer Regelungsbedarf ergibt sich diesbezüglich jedoch für die vorliegende Bauleitplanung nicht.

Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Wasserverband Bersenbrück vom 20.06.2024:

Der Wasserverband ist im Bereich der Samtgemeinde Fürstenau für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig.

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Am östlichen Rand des Plangebietes verläuft die Abwassertransportleitung PVC 150 Bippen-Berge. Ich weise Sie darauf hin, dass diese Leitung im Betrieb nicht gefährdet oder eingeschränkt werden darf.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Seitens des Wasserverbandes bestehen gegen die Planung und Planverwirklichung keine Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasser- Versorgungsleitungen sowie Schmutz- und Regenwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ich bitte Sie, den Wasserverband am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Der Wasserverband wird als Träger öffentlicher Belange auch am weiteren Planverfahren beteiligt.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung weder von Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange noch von privater Seite Äußerungen vorgebracht.